

Statkraft zum Strommarktgesetz Kabinettsfassung vom 4. November 2015

Die Statkraft Markets GmbH sieht in der Kabinettsfassung des Strommarktgesetzes noch erheblichen Änderungsbedarf. Insbesondere sollten Regelungen zur Speicherdefinition, zum Redispatch, zum Umgang mit Aggregatoren sowie zur Handhabung von Zeiten mit negativen Preisen angepasst werden.

Zu den Vorschlägen nimmt Statkraft wie folgt Stellung:

Artikel 1 Nr. 4 zu § 3 EnWG Begriffsdefinitionen

Notwendig ist eine Klarstellung, dass Speicher keine Letztverbraucher und nicht zur Zahlung von Letztverbraucherabgaben (insbesondere Konzessionsabgabe, KWK-Umlage, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage und § 18 AbLaV-Umlage) verpflichtet sind.

Artikel 1 Nr. 9 zu § 13a EnWG Redispatch

Mit dem Vorschlag im Strommarktgesetz werden Anlagenbetreiber schlechter gestellt, als Betreiber, die nicht zum Redispatch herangezogen werden. Ideal wäre es, die bisherige Regelung im bestehenden EnWG beizubehalten. Sollte dies nicht möglich sein, müssen insbesondere die Opportunitätskosten berücksichtigt und eine Rückwirkung der Vorschrift ausgeschlossen werden.

Artikel 4 Nr. 1 zu § 8 Stromnetzzugangsverordnung – Abrechnung von Regenergie

Eine Umlage der Vorhaltekosten über die Ausgleichenergiepreise lehnt Statkraft ab. Die Umlage führt zu ineffizienten Anreizen für die Bilanzkreistreue. Stattdessen muss die Bilanzkreistreue marktbasiert sichergestellt werden.

Artikel 4 Nr. 2 zu § 26 Absatz 3 Stromnetzzugangsverordnung – Aggregatoren

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Öffnung von Bilanzkreisen gegenüber Dritten sollte nicht festgeschrieben werden. Vielmehr sollte der Markt diese Beziehungen regeln.

Artikel 9 Nr. 7 zu § 24 EEG – 6 Stunden negative Preise

§ 24 Abs. 1 Satz 1 sollte auf sechs Stunden, die an demselben Kalendertag auftreten, beschränkt werden. Dies wäre eine einfach in das EEG zu integrierende Minimalverbesserung. Der vorgeschlagene neue § 24 Abs. 1 Satz 2 sollte gestrichen werden.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Wenn dies zum besseren Verständnis notwendig ist, erfolgt eine Aufteilung nach „Aktuelles Gesetz“, „Entwurf Strommarktgesetz“ und „Statkraft-Änderungsvorschlag“.

Artikel 1 Nr. 4 zu § 1 EnWG Zweck und Ziele des Gesetzes

Die Formulierung „Preissignale stärken“ ist ungenau. Preissignale sollten nicht gestärkt werden, sondern unverzerrt beim Erzeuger und Verbraucher ankommen. Zudem ist der nach dem Gesetzesziel geforderte jederzeitige Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Elektrizität an den Strommärkten praktisch nicht möglich. Hier sollten die Vorschriften entsprechend angepasst werden.

Entwurf Strommarktgesetz:

(4) Um den Zweck des Absatzes 1 auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele,

1. die freie Preisbildung für Elektrizität durch wettbewerbliche Marktmechanismen zu gewährleisten und die Preissignale an den Strommärkten für Erzeuger und Verbraucher zu stärken,
2. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Elektrizität an den Strommärkten jederzeit zu ermöglichen,

Statkraft-Änderungsvorschlag:

(4) Um den Zweck des Absatzes 1 auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele,

1. die freie Preisbildung für Elektrizität durch wettbewerbliche Marktmechanismen zu gewährleisten und die **unverzerrte Weiterleitung von** Preissignalen an den Strommärkten für Erzeuger und Verbraucher zu ~~stärken~~ **gewährleisten**,
2. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Elektrizität an den Strommärkten ~~jederzeit~~ zu ermöglichen,

Artikel 1 Nr. 4 zu § 3 EnWG Begriffsdefinitionen

Die im Koalitionsvertrag angedachte Überprüfung der Letztverbraucherpflichten sollte endlich umgesetzt werden. Pumpspeicherkraftwerke sind eine vorhandene und preisgünstige Flexibilisierungsoption, die nicht verloren gehen darf.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen sind weder der Betrieb bestehender noch Investitionen in neue Pumpspeicherkraftwerke wirtschaftlich. Pumpspeicherkraftwerke nehmen am Spot- und Regenergiemarkt teil und übernehmen Dienstleistungen

zum Erhalt der Netz- und Systemstabilität. Stromspeicher lagern die Energie lediglich zwischen. Notwendig ist eine Speicherdefinition, in der klar gestellt wird, dass Speicher keine Letztverbraucher und nicht zur Zahlung von Letztverbraucherabgaben (insbesondere Konzessionsabgabe, KWK-Umlage, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage und § 18 AbLaV-Umlage) verpflichtet sind.

Aktuelles EnWG:

§ 3 Nr. 25 Letztverbraucher: Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen,

Entwurf Strommarktgesetz:

In Nummer 25 wird das Wort „kaufen“ durch die Wörter „kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich“ ersetzt.

Statkraft-Änderungsvorschlag:

In Nummer 25 wird das Wort „kaufen“ durch die Wörter „kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich. **Der Strombezug für die Speicherung von Energie mit dem Ziel, diese Energie wieder einzuspeisen, gilt nicht als Letztverbrauch,**“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 zu § 13a EnWG Redispatch

Mit dem Vorschlag im Strommarktgesetz werden Anlagenbetreiber schlechter gestellt, als Betreiber, die nicht zum Redispatch herangezogen werden. Nach bisheriger Rechtslage müssen Anlagenbetreiber beim Einsatz für Redispatch eine „angemessene Vergütung“ erhalten. Das OLG Düsseldorf hatte entschieden, dass die von der BNetzA vorgesehene Vergütung von Redispatch-Einsätzen nicht den Anforderungen entspricht. Insbesondere müssen die Opportunitätskosten berücksichtigt werden. Diese Entscheidung sollte sich in neuen BNetzA-Festlegungen wiederfinden. Eine Änderung im EnWG ist nicht notwendig.

Wünschenswert wäre eine Umstellung des Systems auf ein preisbasiertes Redispatch. Hier sollte Kraftwerksbetreibern in einem Gebotsverfahren die Möglichkeit gegeben werden, Preise für ihre Redispatchleistung anzubieten. Diese Möglichkeit besteht heute und würde mit dem neuen Strommarktgesetz in der bisherigen Fassung verloren gehen. Für Redispatch mit ab- und zuschaltbare Lasten ist ein transparentes Ausschreibungsverfahren sogar schon vorgeschrieben. Redispatch mit Erzeugungs- und Speicheranlagen sollte hier nicht grundsätzlich anders behandelt werden.

Zudem muss eine Rückwirkung der Vorschrift ausgeschlossen werden. Abs. 5 ist deshalb zu streichen.

Statkraft Änderungsvorschlag:

Idealerweise sollten die vorgeschlagenen Änderungen gestrichen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollten folgende Änderungsvorschläge berücksichtigt werden:

§ 13a Anpassungen von Einspeisungen und ihre Vergütung

(2) Die Vergütung für eine nach Absatz 1 Satz 1 angeforderte Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung ist angemessen, wenn sie den Betreiber der Anlage weder wirtschaftlich besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Eine angemessene Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 umfasst **insbesondere** folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (Erzeugungsauslagen),
2. **die Vorhaltekosten und** den Werteverbrauch der Anlage für die ~~tatsächlichen~~ Anpassungen der Einspeisung (anteiligen Werteverbrauch) und
3. die ~~nachgewiesenen~~ entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach ~~den~~ Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen.

Ersparte Erzeugungsaufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes.

~~(5) Die Absätze 2 bis 4 sind ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden, wobei sie in dem Zeitraum von dem 1. Januar 2013 bis zum 30. April 2015 nur anzuwenden sind, wenn und soweit die Betreiber von Erzeugungsanlagen dadurch nicht schlechter stehen, als sie durch die tatsächlich von den Betreibern von Übertragungsnetzen in diesem Zeitraum gezahlte jeweilige Vergütung stünden.~~

Artikel 1 Nr. 9 zu § 13 EnWG Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

In § 13 Abs.5 wird festgelegt, dass Eingriffe, die Übertragungsnetzbetreiber vornehmen, um Störungen zu vermeiden, nicht zu einer Aussetzung der Abrechnung der Bilanzkreise führen dürfen. Im Falle knappeitsbedingten Lastabwurfs findet keine normale Preisbildung mehr statt. Um sicherzustellen, dass bei der Abrechnung der Bilanzkreise der Ausgleichsenergiepreis dennoch marktbasiert bestimmt wird, sollte der Wert nicht gelieferter Energie den Ausgleichsenergiepreis bestimmen.

Statkraft Änderungsvorschlag:

§ 13 (5) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 Satz 1 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Satz 1 führt grundsätzlich nicht zu einer Aussetzung der Abrechnung der Bilanzkreise durch den Betreiber eines Übertragungsnetzes.

Bei knappheitsbedingtem Lastabwurf sollte der Wert nicht gelieferter Energie den Ausgleichsenergiepreis bestimmen. Soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Maßnahmen getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt § 11 Absatz 3 unberührt. Die Sätze 3 und 4 sind für Entscheidungen des Betreibers von Übertragungsnetzen im Rahmen von § 13b Absatz 5, § 13f Absatz 1 und § 16 Absatz 2a entsprechend anzuwenden.

Artikel 4 Nr. 1 zu § 8 Stromnetzzugangsverordnung – Abrechnung von Regelenenergie

Eine Umlage der Vorhaltekosten über die Ausgleichsenergiepreise lehnt Statkraft ab. Eine Änderung des § 8 Stromnetzzugangsverordnung zur Vorbereitung auf diese Umstellung wird entsprechend nicht unterstützt. Eine Umwälzung der Vorhaltekosten ist nicht marktgerecht und führt zu falschen Anreizen.

Statkraft Änderungsvorschlag:

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen müssen die Kosten für Primärregelleistung und -arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie weiterer beschaffter und eingesetzter Regelenenergieprodukte als eigenständige Systemdienstleistungen den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung stellen, ~~soweit nicht die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 27 Absatz 1 Nummer 21a die Kosten für denjenigen Teil der Vorhaltung von Regelenenergie aus Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung, der durch das Verhalten der Bilanzkreisverantwortlichen in ihrer Gesamtheit verursacht wird, zur Abrechnung über die Ausgleichsenergie bestimmt.~~ Bei der Ermittlung der Kosten kann eine pauschalisierende Betrachtung zu Grunde gelegt werden. Für jedes Angebot, das zum Zuge kommt, bemisst sich die zu zahlende Vergütung nach dem im jeweiligen Angebot geforderten Preis, soweit nicht die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 27 Absatz 1 Nummer 3b das Verfahren zur Vergütung der Regelenenergie durch ein Einheitspreisverfahren regelt.

(2) Die einzelnen Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, innerhalb ihrer jeweiligen Regelzone auf 15-Minutenbasis die Mehr- und Mindereinspeisungen aller Bilanzkreise zu saldieren. Sie haben die Kosten und Erlöse für den Abruf von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit ~~sowie im Fall einer nach § 27 Absatz 1 Nummer 21a getroffenen Festlegung auch die Kosten für die Vorhaltung von Regelenenergie aus Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung im festgelegten Umfang als Ausgleichsenergie den Bilanzkreisverantwortlichen~~ auf Grundlage einer viertelstündlichen Abrechnung in Rechnung zu stellen. Die Preise, die je Viertelstunde ermittelt werden, müssen für Bilanzkreisüberspeisungen und Bilanzkreisunterspeisungen identisch sein. Die Abrechnung des Betreibers von Übertragungsnetzen gegenüber den Bilanzkreisverantwortli-

chen soll den gesamten Abrechnungszeitraum vollständig umfassen. Die Abrechnung hat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat zu erfolgen. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers von Übertragungsnetzen von der Regulierungsbehörde verlängert werden.“

Artikel 4 Nr. 2 zu § 26 Absatz 3 Stromnetzzugangsverordnung - Aggregatoren

Klar abgelehnt wird die gesetzliche Verpflichtung zur grundsätzlichen Öffnung von Bilanzkreisen gegenüber Dritten. Bereits heute können Aggregatoren Dienstleistungen anbieten. Mit der Neuformulierung soll es nun nicht mehr auf die Form des Tätigwerdens, also z.B. ein Fahrplangeschäft, ankommen. Eine grundsätzliche Öffnung führt dazu, dass Bilanzkreisverantwortliche ihren Pflichten durch das Eingreifen Dritter nicht rechtzeitig nachkommen können. Zudem wird die im Gesetzeszweck festgeschriebene freie Preisbildung mit einer solchen Regelung durch regulierte Vergütungen ersetzt. Mit den Zielen des Strommarktgesetzes ist das nicht vereinbar. Stattdessen sollte der Markt diese Beziehungen regeln. Eine bevorzugte Behandlung von Aggregatoren ist nicht notwendig. § 26 sollte in der ursprünglichen Form erhalten werden.

Aktuelle Stromnetzzugangsverordnung § 26 Abs. 3

(3) In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve dienen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis abwickeln will.

Entwurf Strommarktgesetz:

„(3) In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis für die Bereitstellung von Minutenreserve und von Sekundärregelung öffnen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis erbringen will. Der Bereitsteller von Minutenreserve oder von Sekundärregelung sowie die Bilanzkreisverantwortlichen müssen sich die für die Öffnung des Bilanzkreises nach Satz 1 jeweils erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.“

Statkraft Änderungsvorschlag:

„(3) In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen, soweit hierdurch in ihrem Bilanzkreis keine Bilanzkreisabweichungen entstehen, gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis **für Fahrplangeschäfte öffnen**, die der Bereitstellung von Minutenreserve und Sekundärregelung dienen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis erbringen will. ~~Der Bereitsteller von Minutenreserve oder von Sekundärregelung sowie die Bilanzkreisverantwortlichen müssen sich die für die Öffnung des Bilanzkreises nach Satz 1 jeweils erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.~~“

Artikel 9 Nr. 7 zu § 24 EEG 6 Stunden negative Preise

Für Direktvermarkter ist § 24 Abs. 1 EEG bereits in der Fassung des EEG 2014 nicht abbildbar. Auch durch den neu eingefügten Satz 2 wird die Anwendung nicht erleichtert. Denn es müsste über mehrere Tage hinweg vorhergesagt werden, ob ein 6-Stunden-Block auftritt: Die Day-Ahead-Auktionen finden für solch einen Block an zwei Tagen statt. Es besteht die Schwierigkeit, in der Day-Ahead-Auktion eines Tages (Tag1) zu antizipieren, ob die späten Stunden des nächsten Tages (Tag2) einen negativen 6h-Block mit den frühen Stunden des übernächsten Tages (Tag3) bilden werden.

Praxisnah wäre es, den bestehenden § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG auf sechs Stunden, die an demselben Kalendertag auftreten, zu beschränken. Dies wäre eine einfache und in das bestehende EEG 2014 zu integrierende Minimalverbesserung – wenn man § 24 nicht komplett streichen kann – und sollte unabhängig von der sonstigen Fassung des § 24 auf jeden Fall erfolgen.

Aktuelles EEG: § 24 Verringerung der Förderung bei negativen Preisen

(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.

Entwurf Strommarktgesetz:

7. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Wert eines Stundenkontraktes nach Satz 1 ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel am Spotmarkt negativ sind.“

Statkraft-Änderungsvorschlag: Änderung § 24 Abs.1 S.1, Streichung S.2:

„Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden **an einem Kalendertag** negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null. ~~Der Wert eines Stundenkontraktes nach Satz 1 ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel am Spotmarkt negativ sind.~~“

Über Statkraft:

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme, ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel und der größte Direktvermarkter in Deutschland. Statkraft beschäftigt 4.200 Mitarbeiter in über 20 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
Mail: claudia.gellert@statkraft.de
Telefon: 030- 2266 7970